

## Bewohnerinformation zur Nutzung der Trinkwasserinstallation

### Trinkwasser

Die TrinkwV sowie Normen und die Regelwerke des DVGW und VDI (allgemein anerkannte Regeln der Technik) geben Betreibern und Gebäudebesitzern den Rahmen für einen hygienisch sicheren Betrieb der Trinkwasseranlage eines Gebäudes vor.

Laut Trinkwasserverordnung ist Trinkwasser Wasser, das für den menschlichen Gebrauch und für Lebensmittelbetriebe - demnach zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken aber auch zur Körperhygiene, zum Waschen und Duschen - bestimmt ist.

### Legionellen durch Stagnationswasser

Hygienisch höchst problematisch sind Totleitungen und selten genutzte Leitungen in der Trinkwasserinstallation.

Auch in selten genutzten Entnahmestellen, so z. B. Gäste-WC, Gästezimmer, gelegentlich genutzten Räumen oder in ungenutzten Wohnungen kann Stagnationswasser ein großes Problem darstellen. Dort stagniert das Trinkwasser und bietet somit bei einer Temperatur zwischen 30°C und 45°C Bedingungen für ein vermehrtes Wachstum der Legionellen.

### Vermeiden Sie Stagnationen!

Das Wasser in den Rohrleitungen und aus jeder einzelnen Entnahmestelle muss regelmäßig ausgetauscht werden. Werden Entnahmestellen (d.h. alle Armaturen in Küche, sowie Armaturen und Duschen in Bädern, Gäste-WC, etc.) länger nicht oder nur selten genutzt, muss der Bewohner selbst dafür sorgen, dass in allen Räumen der Wohneinheit in regelmäßigen Abständen die Trinkwasserinstallation gespült wird.

Sorgen Sie bei Entnahmestellen/Armaturen in Räumen, die Sie selten nutzen, dafür, dass mindestens ein- bis zweimal pro Woche ein gründlicher Wasseraustausch erfolgt und lassen Sie dabei das Wasser mindestens 30 Sekunden lang kräftig laufen.

Eine wichtige Informationspflicht der Betreiber einer Trinkwasseranlage ist, die Bewohner und Nutzer auf die Risiken von Stagnation in Teilabschnitten einer Wohnanlage hinzuweisen.

Der Betreiber ist aufgefordert die Bewohner über eine regelmäßige Nutzung aufzuklären.

Diese sind besonders auf die Gebäude über Aushänge und durch Anschreiben hinzuweisen.

Der Betreiber kann die Kosten einer ersten, orientierenden Legionellenüberprüfung auf die Nebenkostenrechnung umlegen.

Wird allerdings bei dieser Untersuchung eine Legionellen-Kontamination festgestellt, die weitere Untersuchungen und Beprobungen nötig machen, trägt dafür der Betreiber die Kosten.

Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, dass es zu einer Umlage kommt, wenn den Bewohnern ein Mitverschulden (z.B. Missachtung des bestimmungsgemäßen Verbrauchs) nachgewiesen werden kann.

Bewohner sollten und müssen die Bedeutung sauberen Trinkwassers in ihrem eigenen Interesse ernst nehmen und im beiderseitigen Interesse gemeinsam mit den Betreibern auf einen regelentsprechenden und bestimmungsgemäßen Betrieb der Trinkwasseranlage achten.